



Satzung **über Ehrungen und Auszeichnungen**

Der Markt Frickenhausen a. Main erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 **Ernennung zum Ehrenbürger**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
2. Die Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
3. Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief, sowie den Ehrenring in Gold.
4. Es sollten zugleich nicht mehr als **drei** lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht besitzen.
5. Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
6. Der Widerruf der Ernennung erfolgt gemäß Art. 16 Abs. 2 GO

§ 2 **Ehrenbezeichnung** **Altbürgermeister/Altbürgermeisterin**

Der Gemeinderat kann einem früheren Bürgermeister im Fall des Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/Altbürgermeisterin“ verleihen.

Ansonsten wir unter § 1.

§ 3 **Benennung von Straßennamen**

Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätze nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Benennung soll **nicht** nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

§ 4 Auszeichnungen

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten eine Ehrennadel/Ehrenbroche und Ehrenmedaille.

§ 5 Ehrenmedaille

1. Die Ehrennadel/Ehrenbroche wird an Personen verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, besondere Verdienste erworben haben. Diese Verdienste können z.B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenbetreuung, des Rettungsdienstes, der Kunst oder Kultur, im sozialen Bereich sowie im Sport- und Vereinswesen erworben werden.
2. Die Ehrenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen. Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.

§ 6 Verleihung

1. Die Medaille in Bronze erhalten Gemeinderäte nach einer vollen Legislaturperiode und Bürger bzw. Personen, die sich um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben.
2. Die Medaille in Silber erhalten Gemeinderäte nach zwei Legislaturperioden, Bürgermeister nach einer Legislaturperiode.
3. Bürgermeister erhalten die Medaille in Gold frühestens nach Ableistung von zwei Legislaturperioden.
4. Gemeinderäte erhalten die Medaille in Gold nach drei Legislaturperioden.
5. Jedes der genannten Ehrenzeichen kann auch außerhalb der vorstehenden Regelung durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates verliehen werden.
6. Die Legislaturperioden müssen nicht ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es zählen jedoch nur volle Legislaturperioden.

§ 7 Eigentumsübertragung

1. Die Ehrenmedaille geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
2. Das Eigentum der Ehrenmedaille ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 8 Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 9 Verfahren

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, sein Stellvertreter sowie alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
2. Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zumachen.

§ 10 Widerruf

1. Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
2. Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel bzw. Ehrenbroche bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
3. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief und die Ehrennadel/Ehrenbroche und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Neujahrsempfang

1. Der Markt Frickenhausen hält zu Beginn jedes Jahres (Januar) an einem Sonntag ab 15.00 Uhr einen öffentlichen Neujahrsempfang ab.
2. Die Empfänge werden in der Diele des „Alten Rathauses“ oder im Ratskeller durchgeführt.
3. Anlässlich dieses Empfanges werden Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche sich im kulturellen und ehrenamtlichen Bereich besonders verdient gemacht haben ausgezeichnet. Dies gilt auch Personen und Mannschaften, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.
4. Vorschläge, wer geehrt werden soll, können von den örtlichen Vereinigungen und Vereinen und von Mitgliedern des Gemeinderates bis spätestens 30. November für den im Januar des Folgejahres statt findenden Neujahrsempfang eingereicht werden. Über diese Vorschläge entscheidet der Gemeinderat in der darauf folgenden nächsten Gemeinderatssitzung vor dem Neujahrsempfang.
5. Schriftliche Einladungen erhalten neben den zu Ehrenden, Personen des öffentlichen Lebens (Politik, Wirtschaft, Gesellschaft) nahestehende Angehörige der zu Ehrenden, Mitglieder des Gemeinderates und deren Lebenspartner. Durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates können auch weitere Personen eingeladen werden.

§ 12 Glückwünsche und Geschenke

Vom ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter werden Glückwünsche an Gemeindeangehörige überbracht bei:

- Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres.
- Ab Vollendung des 90. Lebensjahres erfolgt die Gratulation jährlich.
- Bei goldenen und folgenden Hochzeiten.
- Bei Geburtstagen von Gemeinderatsmitgliedern, Ehrenbürgern, Geistlichen und verdienten Personen, ab Vollendung des 65. Lebensjahres alle 5 Jahre.

Schriftliche Glückwünsche der Gemeinde:

- Geburtstage von Bürgern/innen bei
 - Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - Vollendung des 80. Lebensjahres,
 - Vollendung des 85. Lebensjahres,
 - Vollendung des 90. Lebensjahres,
 - Vollendung des 91. Lebensjahres,
 - Vollendung des 92. Lebensjahres,
 - Vollendung des 93. Lebensjahres,
 - Vollendung des 94. Lebensjahres,
 - Vollendung des 95. Lebensjahres und jedes weitere Lebensjahr,
 - Vollendung des 100. Lebensjahres und jedes weitere Lebensjahr,
- Bei 25-jährigem Ehejubiläum

§ 13 Ehrungen bei Sterbefällen

1. Im örtlichen Mitteilungsblatt und in der Zeitung erfolgt ein Nachruf bei:

- Bürgermeister/innen und ehemaligen Bürgermeister/innen
- Ehrenbürger/innen
- amtierendes Gemeinderatsmitglied
- örtlicher Geistlicher
- amtierende/r Schulleiter/in
- amtierende Kindergartenleitung
- amtierender Feuerwehrkommandant

2. Kränze werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

- Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen
- Ehrenbürger/innen
- amtierendes oder ehemaliges Gemeinderatsmitglied
- örtliche Geistliche
- amtierende/r Schulleiter/in
- amtierende Kindergartenleitung
- amtierender und ehemaliger Feuerwehrkommandant
- aktive Gemeindebedienstete
- verdiente Personen

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2002 mit Änderung vom 27.05.2009 außer Kraft.

Frickenhausen, 18.01.2012
MARKT FRICKENHAUSEN

gez.

Hofmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.01.2012 durch Anschlag an die Anschlagtafeln bekanntgemacht.

Frickenhausen, 02.02.2012

gez.

Hofmann
1. Bürgermeister